

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 18.12.2014
qu/ds/RS 05-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein E-Mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Hiermit möchten wir uns auch für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen noch eine besinnliche Adventzeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Jahresausklang und viel Energie und Freude für die nächsten zwölf Monate.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Das 2. Abgabenänderungsgesetz (2. AÄG) 2014**
- 2. Neues aus der Umsatzsteuer**
- 3. Optimale Nutzung des Gewinnfreibetrags**
- 4. Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog**
 - 4.1. Lohnsteuer**
 - 4.2. Bundesabgabenordnung**
 - 4.3. Umgründungssteuerrecht**
- 5. Neue Leistungsortregelung ab 1.1.2015 und EU-Umsatzsteuer-One-Stop Shop (MOSS)**
- 6. Checkliste für die Formerfordernisse einer Rechnung**
- 7. Splitter**
 - 7.1. Geschäftsführer-Haftung bei Abgabenschulden**
 - 7.2. Rückerstattung der KEST auf Dividenden an Beschränkt Steuerpflichtige**
 - 7.3. Sozialversicherungswerte 2015**
 - 7.4. Anhebung Sachbezugswerte ab 2015**
 - 7.5. Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze 2015**
 - 7.6. Entwarnung für Privatstiftungen: Konzernabschluss muss doch nicht veröffentlicht werden**
 - 7.7. Auszahlung eines Pflichtteils durch eine Privatstiftung unterliegt nicht der KEST**
 - 7.8. VwGH: Neue Wertobergrenze nach Einbringung für Beteiligungszuschreibung**
 - 7.9. OGH kritisiert GmbH Light-Reparatur durch das AbGÄG 2014**
 - 7.10. Termine**
- 8. Der Notfallkoffer**
 - 8.1. Private Vorsorge – Der Notfallkoffer der vermögenden Privatpersonen**
 - 8.2. Der Notfallkoffer des Unternehmens**
 - 8.2.1. Absicherung für alle Fälle**
 - 8.2.2. Der Inhalt des Notfallkoffers des Unternehmens**
 - 8.2.3. Tipps und Hinweise**
- 9. Steuertipps zum Jahresende 2014**
 - 9.1. Steuertipp zum Jahresende 2014 für Unternehmer**
 - 9.2. Steuertipp zum Jahresende 2014 für Arbeitgeber und Mitarbeiter**
 - 9.3. Steuertipp zum Jahresende 2014 für Arbeitnehmer**
 - 9.4. Steuertipp zum Jahresende 2014 für alle Steuerpflichtigen**

1. Das 2. Abgabenänderungsgesetz (2. AÄG) 2014

Das Plenum des Nationalrats hat am 11. Dezember 2014 die Regierungsvorlage zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2. AbgÄG 2014) unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen im Finanzausschuss und im Plenum des Nationalrates beschlossen. Die Regierungsvorlage zum 2. AÄG 2014, umfasst neben den im folgenden detaillierter ausgeführten Änderungen auch noch folgende Maßnahmen

- Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches zur Verstärkung der unionsweiten Kriminalitätsbekämpfung;
- Klarstellung rechtlicher Konsequenzen für das Panschen von Mineralöl durch nichtgewerbliche Täter;
- Unternehmen können für die Abwicklung der Umsatzsteuerbefreiung für Touristenexporte zugelassen werden;
- Pauschalierung der Gebühren für Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder;
- Einbeziehung von elektronischen Zigaretten, E-Shishas und vergleichbarer Erzeugnisse in das Tabakmonopol sowie zeitliche Vorgaben für die Preisfestsetzung von Tabakprodukten.

Feststellungsverfahren für „große Arbeitsgemeinschaften“

Nach der derzeitigen Rechtslage liegt bei Arbeitsgemeinschaften kein eigenständiger Betrieb vor, sondern der ARGE zugeordnete Wirtschaftsgüter sind anteilig unmittelbar den Gesellschaftern zuzurechnen. Zur besseren Überprüfbarkeit der Steuern von vor allem Bau-ARGEN soll daher künftig für ARGEN mit einem **Auftragsgesamtentgelt von mehr als 700.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) eine **einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte** – wie bei anderen Personengesellschaften üblich - erfolgen. Die Neuregelung soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die ab dem 1.1.2015 beginnen und überdies nur Aufträge betreffen, die ab diesem Zeitpunkt vergeben werden. In den erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass kein Sonderbetriebsvermögen zu berücksichtigen ist und dass die ARGE-Partner zu fremdüblichen Bedingungen an die ARGE abrechnen können.

Einschränkung der für EAR zu aktivierenden Wirtschaftsgüter

Seit 1.4.2012 sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) **Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Dazu zählen neben den Grundstücken ua Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von mehr als 5.000 Euro sowie Anlagegold und -silber. Der Kreis der **betroffenen Wirtschaftsgüter** soll nunmehr **deutlich eingeschränkt werden** und künftig nur mehr folgende Positionen umfassen:

- Grundstücke
- Gold, Silber, Platin und Palladium, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Die Neuregelung soll bereits bei der Veranlagung 2014 gelten. Zum 31.12.2013 aktivierte Wirtschaftsgüter, die nach der Neuregelung wieder sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden können, sind bei der Veranlagung 2014 auszubuchen.

Grundstücksbesteuerung

Gewinne aus der Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind unter anderem steuerfrei, wenn sie dem Eigentümer seit der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient haben. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Frist erst mit Fertigstellung des Gebäudes zu laufen beginnt.

Für **Grundstücke**, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren und die nach dem 31.12.1987 **umgewidmet** wurden, kann der steuerpflichtige Gewinn beim Verkauf pauschal mit 60% des Veräußerungserlöses angesetzt werden (Steuerbelastung mit ImmoESt daher 15%). Nach derzeitiger Rechtslage gilt dies auch für eine spätere Umwidmung **in engem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang** mit der Veräußerung. Auf Grund des unbestimmten Charakters dieser Bestimmung soll nunmehr **jede Umwidmung** relevant sein, die **innerhalb von fünf Jahren** nach der Veräußerung erfolgt, sofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Verkauf gegeben ist (wirksam für Grundstücksverkäufe ab dem 1.1.2015). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht. Die Immo-ESt ist in beiden Fällen zunächst wie bei einer normalen Veräußerung mit 3,5% des Verkaufserlöses zu berechnen. Die spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO und führt im Zuge der durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung zu einer steuerlichen Gesamtbelastung für den Verkauf iHv 15% des Veräußerungserlöses.

Lohnsteuerabzug - Entgelte von Dritten

Für Vergütungen, die ein Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten erhält, von denen der **Dienstgeber weiß oder wissen musste**, muss künftig **Lohnsteuer einbehalten werden**. Anwendungsfälle für diese Bestimmung könnten zB Provisionen an Bankmitarbeiter für Bausparverträge oder Stock-Options im Konzern sein. Laut den EB sind aber Bonusmeilen davon nicht betroffen, da der Arbeitgeber im Regelfall keine Kenntnis von deren Einlösung hat und dies auch nicht wissen muss. Und branchenübliche Trinkgelder sind ohnehin steuerfrei gestellt.

Option bei internationaler Schachtelbeteiligung

Als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis wird festgelegt, dass die Option zur Steuerpflicht einer internationalen Schachtelbeteiligung **zwingend in der Steuererklärung** anzugeben ist (Angabe in der Körperschaftsteuererklärung K 1 und Abgabe der Beilage K 10).

Um Härtefälle zu vermeiden, kann **innerhalb eines Monats** ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung die **Option** zur Steuerpflicht **nachgeholt oder widerrufen werden**.

Dem bisherigen Verständnis der Finanzverwaltung entsprechend wird überdies klargestellt, dass die einmal getroffene Option sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung erstreckt.

Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Seit 1.3.2014 können Zinsen und Lizenzgebühren steuerlich nicht mehr abgesetzt werden, wenn die Zinsen und Lizenzen bei der empfangenden Konzerngesellschaft entweder keiner Besteuerung oder einem Steuersatz bzw einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10% unterliegen. Mit der vorgesehenen Neuregelung soll klargestellt werden, dass bei Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung auch Steuerermäßigungen zu berücksichtigen sind, die sich nicht ausschließlich auf Zinsen und Lizenzen beziehen.

Weiters soll das **Abzugsverbot** auch dann bestehen, wenn die empfangende Gesellschaft zwar keiner Nicht- oder Niedrigbesteuerung unterliegt, jedoch **innerhalb von fünf Jahren** eine **Steuerrückerstattung** (an die Gesellschaft oder an den Gesellschafter, wie zB in Malta) erfolgt, die dazu führt, dass die Steuerbelastung unter 10% sinkt.

Sonstige Änderungen

- Zur Klarstellung werden Ausgleichs- und Ergänzungszulagen auf Grund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften in den Befreiungskatalog des § 3 EStG aufgenommen. Das Pflegekarenzgeld soll ebenfalls den steuerfreien Einkünften zugeordnet werden.
- Bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinne soll klargestellt werden, dass der begünstigt besteuerte Betrag ab dem achten Jahr – ebenso wie Gewinne ab 2010 - wieder „nachversteuerungsfrei“ entnommen werden können.
- Die umgangssprachlich als „Russensteuer“ bezeichnete beschränkte Steuerpflicht für Zinsen soll auf natürliche Personen eingeschränkt werden.
- Beschränkt Steuerpflichtige können künftig Anträge auf Rückzahlung bzw Erstattung von Kapitalertragsteuer erst nach Ablauf des Jahres des Einbehaltes stellen (gilt für KEST-Einbehalte ab 1.1.2015).
- Die geplanten Änderungen im Umgründungssteuergesetz beziehen sich überwiegend auf Grundstückssachverhalte.

Die endgültige Gesetzwerdung des 2. AÄG 2014 bleibt abzuwarten.

2. Umfassende Rechnungslegungsreform

Das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** (RÄG 2014) wurde am 18.11.2014 als **Regierungsvorlage** veröffentlicht. Am 11.12.2014 erfolgte bereits die Beschlussfassung im Nationalrat. Die Gesetzwerdung wurde noch für dieses Jahr angekündigt und bleibt abzuwarten.

Gliederungsvorschriften für Bilanz

Die **Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** müssen in Hinkunft zwingend als „davon-Vermerk“ direkt in der Bilanz angegeben werden (§ 225 Abs 3 UGB), ein Forderungen- und Verbindlichkeitspiegel bloß im Anhang ist nicht mehr zulässig. Für **aktive latente Steuern** wird in § 224 Abs 2 UGB ein neuer Gliederungsposten D. eingeführt. Die **eigenen Anteile** sind mit dem Eigenkapital in einer Vorspalte zu verrechnen (§ 229 Abs 1a UGB). Der Ausweis von **unversteuerten Rücklagen** (bisher § 205 UGB) entfällt, und es erfolgt eine anteilige Umbuchung in Gewinnrücklagen bzw in passive latente Steuern (Aufsplittung). Die **Darstellung des Anlagenspiegels** ist künftig nur mehr im Anhang zulässig und um die Entwicklung der Abschreibungen zu ergänzen (§ 226 Abs 1 UGB). Zu- und Abschreibungen sind im Anlagenspiegel gesondert darzustellen.

Gliederungsvorschriften für Gewinn- und Verlustrechnung

Der gesonderte Ausweis eines **außerordentlichen Ergebnisses** ist in Hinkunft nicht mehr vorgesehen (§ 231 UGB), vielmehr sind die diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge den ordentlichen Posten zuzuordnen und bei Wesentlichkeit sind Betrag und Wesensart **im Anhang** anzugeben. Somit entfällt auch das **„Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“** bzw wird bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften in **„Ergebnis vor Steuern“** umbenannt. Zusätzlich ist eine neue Zwischensumme nach den Steuern vom Einkommen und Ertrag einzufügen, nämlich das **„Ergebnis nach Steuern“**. In dieser Zwischensumme ist der ebenfalls **neue Posten „sonstige Steuern“** nicht enthalten, dieser leitet dann zum Jahresüberschuss über. **Umsatzerlöse** sind ohne Rücksicht darauf, ob sie für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind, als solche auszuweisen. Eine **Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn** ist weiterhin möglich oder alternativ im Anhang darzustellen.

Anhang

Die EU-Bilanzrichtlinie strebt eine **Maximalharmonisierung** von Angaben im Jahresabschluss **kleiner Unternehmen** an. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf den künftigen Aufbau der Gesetzesbestimmungen des UGB für den Anhang, wobei zunächst die Pflichtangaben für kleine Unternehmen festgeschrieben werden und in weiterer Folge ergänzend die verpflichtenden zusätzlichen Angaben für mittelgroße und große Gesellschaften.

Künftiger Aufbau:

§ 236 und § 237 UGB: Angaben für alle Unternehmen (größenunabhängig)

§ 238 und § 239 UGB: Zusätzliche Angaben für mittelgroße und große Gesellschaften

§ 240 UGB: Zusätzliche Angaben für große Unternehmen

§ 241 UGB: Zusätzliche Angaben für mittelgroße und große Aktiengesellschaften

Zusätzliche erforderliche **Angaben für alle Gesellschaften** werden unmittelbar bei den einzelnen Bestimmungen des UGB geregelt. Insgesamt wird die Anzahl der Anhangangaben für kleine Kapitalgesellschaften von derzeit 24 auf 14 Angaben reduziert (nach Formblatt V). Ua entfallen die Angaben zum Beteiligungsspiegel, zur Aufgliederung der Zahl der Arbeitnehmer und zu den Namen der Vorstände bzw Geschäftsführer. Für **kleine Aktiengesellschaften** entfallen zusätzlich die Angaben des bisherigen § 240 UGB. Die Angaben zu eigenen Aktien sind in Hinkunft im Lagebericht zu machen. **Für Kleinstkapitalgesellschaften** muss künftig **kein Anhang** mehr erstellt werden.

Neu sind auch Angaben zu den **Posten von außerordentlicher Größenordnung** für alle Gesellschaften. Gemäß § 238 Z 11 UGB haben alle Gesellschaften die Art und finanzielle Auswirkung von **wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag**, die weder in Bilanz noch Gewinn- und Verlustrechnung einen Niederschlag gefunden haben, im Anhang zu beschreiben (bisher im Lagebericht). Bei **mittelgroßen und großen Gesellschaften** sind zusätzlich die Angaben zur vorgeschlagenen Ergebnisverwendung, zu Geschäften mit nahestehenden Personen und zu außerbilanziellen Geschäften zu machen. Die Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften betreffend Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen und Einschränkung der außerbilanziellen Geschäfte auf den Zweck sind weggefallen. Weiters sind in Hinkunft, die bisher nur für Aktiengesellschaften vorgesehenen **Angaben zu Genussscheinen und -rechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren und Rechten** für alle Kapitalgesellschaften darzustellen.

Konzernabschluss

Das Beteiligungserfordernis zur Erfüllung des Beherrschungstatbestandes aufgrund **einheitlicher Leitung** ist entfallen (§ 244 Abs 1 UGB), dies soll die Gründung von Zweckgesellschaften verhindern. Von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses befreit ist, wessen ausländisches **Mutterunternehmen** einen Konzernabschluss im Firmenbuch offenlegt, welcher gemäß dem Recht der EU/EWR nach den als gleichwertig anerkannten **Rechnungslegungsstandards** aufgestellt wurde. Die im Gesetz normierten Voraussetzungen für die befreiende Wirkung müssen kumulativ erfüllt werden.

Die bei der Vollkonsolidierung bis dato zulässige Buchwertmethode wird abgeschafft. Künftig ist nur mehr die **Neubewertungsmethode** bei der Kapitalkonsolidierung zulässig. Unternehmen, welche bereits bisher die **Buchwertmethode** angewandt hatten, können diese jedoch beibehalten.

Betreffend **Definition assoziierter Unternehmen** fällt die bisher in § 244 Abs 6 UGB normierte 20%-Grenze als Mindestausmaß für die Beteiligung weg. Die bisher zulässige Kapitalanteilmethode zur At-Equity Konsolidierung entfällt ebenfalls.

Im **Konzernlagebericht** sind künftig sämtliche **Zweigniederlassungen** von Mutter- und Tochterunternehmen anzugeben.

Neue Berichte für große Kapitalgesellschaften

Der **Bericht über „Zahlungen an staatliche Stellen“** gemäß § 243c UGB ist von großen Gesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der **mineralgewinnenden Industrie** oder auf dem Gebiet des **Holzeinschlags in Primärwäldern** tätig sind, jährlich zu erstellen. Für Zahlungen unter **100.000 EUR** gibt es eine Bagatellgrenze. Der Bericht ist im **Firmenbuch** zu veröffentlichen. Falls dieser **Bericht im Konzernabschluss** eines Mutterunternehmens enthalten ist, dann ist das Tochterunternehmen von der Berichterstellung befreit. Der Sitz des berichtenden Mutterunternehmens muss jedoch in der EU oder im EWR-Raum sein, und **im Anhang** des Tochterunternehmens ist anzugeben, bei welchem Mutterunternehmen der Bericht einbezogen und wo dieser offengelegt wurde.

Börsennotierte Mutterunternehmen sollen einen **konsolidierten Corporate-Governance-Bericht** erstellen, in dem die in § 243b UGB vorgeschriebenen Angaben, angepasst auf den **Gesamtkonzern**, enthalten sind.

Offenlegung

Ausländische Konzernabschlüsse dürfen in Hinkunft auch in einer „**in internationalen Finanzkreisen üblichen**“ **Sprache** (zB Englisch) beim Firmenbuch offengelegt werden. Die Regierungsvorlage enthält weiters auch diverse Vereinfachungen und Klarstellungen, ua auch die Halbierung von **Zwangsstrafen** für Kleinstkapitalgesellschaften. ,

Abschlussprüfung und Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie kommt es in Hinkunft zu einer **Entflechtung der Aussagen im Bestätigungsvermerk** betreffend den Lagebericht und den Jahres- bzw Konzernabschluss. Es sind vom Abschlussprüfer **zwei getrennte Urteile** abzugeben. Weiters werden die Aussagen zum Lagebericht um eine **weitere Erklärung** ergänzt (... ob im Lichte der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ... wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden ...).

Der Versagungsvermerk wird durch ein „**negatives Prüfurteil**“ bzw durch die „**Nichtabgabe eines Prüfurteils**“ ersetzt.

Weiters werden **neue Vorschriften zu Joint Audits** eingeführt, die Abschlussprüfer müssen sich auf einen **gemeinsamen Bestätigungsvermerk** einigen und ein gemeinsames Prüfungsergebnis abgeben. **Uneinigkeiten** sollen in einem gesonderten Absatz des Bestätigungsvermerks angegeben werden.

3. Neues aus der Umsatzsteuer

Highlights aus der Umsatzsteuerrichtlinienwartung 2014

Betrieb gewerblicher Art bei Körperschaften öffentlichen Rechts

(Rz 263 ff UStR) Die Trennung eines Betriebes bei einer KöR in einen Hoheitsbetrieb und einen Betrieb gewerblicher Art kann auf Grund sachlicher Trennungskriterien erfolgen. Dazu reicht es nunmehr aus, wenn eine **klare zeitliche Trennung** vorliegt (zB unternehmerische Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder in den Räumen der Gemeindevolksschule).

Web-Seminare (Rz 640q UStR)

Als Unterrichtserteilung gilt auch, wenn ein Lehrer über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk (Web-Seminare) seine unterrichtende Tätigkeit ausübt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann es keinen Unterschied machen, ob die Lehrinhalte mittels Büchern oder im Wege des Internets übermittelt werden. Bei Web-Seminaren gilt als **Tätigkeitsort** der Ort, an dem

der **Lehrer ansässig** ist, sofern dieser nicht nachweislich seine Dienste von einem anderen Ort aus erbringt.

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Rz 641g UStR)

Der Leistungsort bei der **langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln** im zwischenunternehmerischen Bereich (B2B) ist der Empfängerort. Wird eine solche Leistung an einen **Nichtunternehmer** (B2C) erbracht, so liegt der Leistungsort seit 1.1.2013 auch am **Empfängerort**. Der Unternehmer hat den Empfängerort auf Basis der vom Leistungsempfänger erhaltenen Informationen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die **An-sässigkeit** bzw. der **gewöhnliche Aufenthaltsort** des Leistungsempfängers ist **durch zwei einander nicht widersprechende Beweismittel zu dokumentieren**. Als solche gelten:

- Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlungen verwendete Bankkonto geführt wird oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels, wenn dieses an dem Ort, an dem es genutzt wird, zugelassen sein muss;
- sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

Formalfehler in Rechnungen

Besonders streng sind die Formalanforderungen an Rechnungen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug. Wird im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der **Vorsteuerabzug** auf Grund einer fehler- oder **mangelhaften Rechnung** vorgenommen wurde, so kann der Mangel binnen angemessener Frist (idR ein Monat) **behoben** werden. Kommt es zu einer Berichtigung innerhalb dieser Frist, so bleibt es beim ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzug.

Kommt es bei der Angabe von **Name und Adresse zu einem Fehler**, verliert man den Vorsteuerabzug dann nicht, wie der VwGH in einer aktuellen Entscheidung feststellte, wenn Name und Adresse eindeutig feststellbar sind. Dies wäre dann gegeben, wenn zum Beispiel trotz falscher Hausnummer der Leistungsempfänger eindeutig feststellbar ist, keine Verwechslungsgefahr besteht, da kein gleichlautendes Unternehmen an dieser Adresse existiert und die Zustellung erfolgreich ist.

4. Optimale Nutzung des Gewinnfreibetrags

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinns, aber maximal 45.350 Euro (vor 2013: 100.000 Euro) pro Jahr. Seit der Veranlagung 2013 wurde der 13%-ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 Euro eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 Euro und 350.000 Euro können nur 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 Euro und 580.000 Euro 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 Euro gibt es gar keinen GFB.

Bis 30.000 Euro Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter Grundfreibetrag = 3.900 Euro). Ist der Gewinn höher als 30.000 Euro, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als **Investitionen** kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

ACHTUNG: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, können außer den oben erwähnten Sachanlagen **nur mehr Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 Euro durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen, auch wenn diese zumeist eine sehr lange Laufzeit haben (die Mindestlaufzeit für Wohnbauanleihen beträgt 10 Jahre) und man sich die Chancen auf höhere Zinsen nimmt. Vorsicht ist beim Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen geboten. Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine **Restlaufzeit von 4 Jahren** aufweisen. Ist die Restlaufzeit nämlich kürzer, kann die Nachversteuerung des GFB bei Tilgung nur vermieden werden, wenn in dieser Höhe in begünstigte Sachanlagen investiert wird. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2014 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 Euro (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wohnbauanleihen gekauft** werden. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4 % Zinsen steuerfrei).

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13 % von 30.000 Euro = 3.900 Euro) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

5. Meldepflichten - Finanzamtsmeldungen bis spätestens 28.02.2015!

Alle Jahre wieder ... sind bestimmte Honorare bis spätestens Ende Februar des Folgejahres elektronisch dem Finanzamt mitzuteilen. Erfahren Sie hier, welche Ihrer in- und ausländischen Zahlungen davon betroffen sind und wie Sie durch korrekte Meldungen bis spätestens 28.2.2015 Geldstrafen iHv bis zu 20.000 EUR vermeiden.

Mitteilung gemäß § 109a EStG

Wenn **natürliche Personen** oder Personengemeinschaften bestimmte Leistungen **außerhalb eines Dienstverhältnisses** an ein Unternehmen bzw. eine Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts erbringen, muss der leistungsempfangende Unternehmer bestimmte Daten in einer Mitteilung gemäß § 109a EStG (ähnlich einem Lohnzettel) an das Finanzamt übermitteln (und den sohin gemeldeten Honorarempfängern eine Kopie zusenden).

- **Welche Leistungen sind meldepflichtig?**
 - Aufsichtsräte und Verwaltungsräte
 - Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
 - Privatgeschäftsvermittler
 - Kolporteurs und Zeitungszusteller
 - selbstständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
 - Stiftungsvorstände

- Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- freie Dienstnehmer
- **Wann muss nicht gemeldet werden? Gibt es eine Bagatellgrenze?**
Für echte Bagatellfälle kann die Mitteilung nach §109a EStG entfallen, wenn das Netto-Honorar (inkl. Reisekostensätze) nicht mehr als **450 EUR** für jede einzelne Leistung betragen hat und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als **900 EUR** geleistet wurden.

Mitteilung gemäß § 109b EStG (Auslandszahlungen)

Seit dem Jahr 2012 sind weiters auch **Zahlungen ins Ausland** für bestimmte Leistungen **mit Inlandsbezug** zu melden.

- **Welche Leistungen müssen hier gemeldet werden?**
 - **Selbständige Tätigkeiten**, wenn die Tätigkeit „im Inland ausgeübt“ wird. Voraussetzung ist also, dass die Leistung aktiv in Österreich erbracht wird. Die selbständigen Tätigkeiten sind in § 22 EStG geregelt. Darunter fallen beispielsweise Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandler, Unternehmensberater, Aufsichtsratsmitglieder und wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.
 - **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich „auf das Inland beziehen“. Auf das Inland beziehen sich Vermittlungsleistungen, die „inländisches Vermögen“ betreffen. Der Export von inländischem **Umlaufvermögen** löst jedoch keine Mitteilungspflicht aus (zB **Vermittlungsprovisionen** für Exportumsätze). Zu beachten ist aber, dass solche Provisionszahlungen an in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sehr wohl von der Meldepflicht betroffen sind. Zum maßgeblichen **Inlandsbezug** erfolgten seitens der Finanzverwaltung nachträgliche Klarstellungen, zuletzt auch in den Einkommensteuerrichtlinien (vgl Rz 8320 EStR).
 - **Kaufmännische oder technische Beratung** im Inland. Auch hier ist eine Tätigkeit in Österreich Voraussetzung. Dabei ist die Beratung von der Erbringung anderer Dienstleistungen abzugrenzen.

Mitteilungspflichtig sind alle oben genannten Leistungen, unabhängig davon, ob sie auch zu einem tatsächlichem Umsatz geführt haben.

- **Wann muss nicht gemeldet werden? Gibt es auch hier eine Betragsgrenze?**
Es hat keine Mitteilung gemäß § 109b EStG zu erfolgen, wenn
 - die Zahlungen pro Leistungserbringer im Ausland in einem Kalenderjahr **100.000 EUR** nicht übersteigen, oder
 - ein **Steuerabzug** gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat (Abzugsteuern nach dieser Vorschrift sind beispielsweise für selbständige Tätigkeiten, Lizenzzahlungen, kaufmännische oder technische Beratungen im Inland, Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung vorgesehen; die Meldepflicht entfällt allerdings nur dann, wenn tatsächlich ein Steuerabzug vorgenommen wurde) oder
 - die Zahlung an eine ausländische **Körperschaft** erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von **mindestens 15 %** unterliegt (dadurch sollen vor allem Zahlungen in Niedrigsteuerländer von der Mitteilungspflicht erfasst werden; Hinweis: Wenngleich für Zinsen- und **Lienzzahlungen im Konzern** bei Niedrigbesteuerung **unter 10 %** seit 1.3.2014 der Betriebsausgabenabzug beim inländischen Zahler gänzlich versagt wird.

Gemeinsame Hinweise

Bis wann müssen die Mitteilungen nach § 109a und § 109b EStG erfolgen?

Die Meldung ist **in elektronischer Form** (über ELDA oder für Großübermittler auch über Statistik Austria) **bis Ende Februar** des jeweils folgenden Kalenderjahres an das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist, zu übermitteln (Mitteilungen für das Kalenderjahr 2014 somit bis spätestens **28.2.2015**). Nur ausnahmsweise (bei Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen) darf die Übermittlung der ausgefüllten amtlichen Formulare noch **in Papierform** erfolgen, diesfalls jedoch bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres (Mitteilungen für das Kalenderjahr 2014 somit bis **31.1.2015**). Hinsichtlich der **meldepflichtigen Daten** wird im Detail auf die amtlichen Formulare hingewiesen, die auch Hinweise auf die Detailregelungen in den Einkommensteuerrichtlinien enthalten und auf der **BMF-Homepage** abrufbar sind unter:

Formular E109a (verlinken auf: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E109a.pdf>).

Formular E109b (verlinken auf: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E109b.pdf>)

- **Was tun, wenn eine Mitteilungspflicht nach beiden Vorschriften besteht?**
Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Mitteilung nach § 109a EStG als auch nach § 109b EStG vor, so ist nur eine **Mitteilung gemäß § 109b EStG** zu machen.
- **Welche Folgen hat eine Nichtabgabe?**
Wird die Pflicht zur Übermittlung der Mitteilung vorsätzlich verletzt, muss mit einer **Geldstrafe** von bis zu 10 % des meldepflichtigen Betrages gerechnet werden (Finanzordnungswidrigkeit). Die Höchststrafe hierfür beträgt **20.000 EUR**.

Was können wir für Sie tun?

Wir können Ihre Zahlungen bei Bedarf einem **Quellensteuer- und Meldecheck** unterziehen. Selbstverständlich können wir für Sie auch gerne die erforderlichen **Mitteilungen** nach § 109a EStG bzw. nach § 109b EStG auf elektronischem Wege an das zuständige Finanzamt übermitteln.

6. Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog

6.1. Lohnsteuer

Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ im Rahmen mobiler Pflege und Betreuung

Bei Fahrten im Rahmen der mobilen Alten- und Krankenpflege zu den Patienten ist von einer Dienstreise auszugehen. Werden an einem Arbeitstag mehrere Patienten betreut, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sich der erste Einsatzort immer wieder ändert, und diese Fahrten daher nicht nach der „Überwiegensregel“ **als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern als eine Dienstreise** zu behandeln sind. Verfügt die mobile Betreuungsperson auch über keinen Arbeitsplatz am Sitz der Betriebsleitung, stellen diese Fahrten ebenfalls Dienstreisen dar.

SEG-Zulagen für Mitarbeiter im Empfangsbereich einer Arztpraxis oder Spitalsambulanz

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) stellen dann einen steuerfreien Teil des Arbeitslohns dar, wenn diese für Tätigkeiten gewährt werden, die überwiegend unter Umständen erbracht werden, die zwangsläufig mit einer Verschmutzung des Dienstnehmers und seiner Kleidung einhergehen, eine außerordentliche Erschwernis darstellen oder infolge schädlicher Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen zwangsläufig eine Gefährdung von

Leben, Gesundheit und körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen. Bei im **Empfangsbereich einer Spitalsambulanz oder eines (Fach)Arztes eingesetzten Dienstnehmern** ist davon auszugehen, dass diese keiner über das Allgemeinrisiko hinausgehenden Gefährdung ausgesetzt sind. Ausgenommen davon sind jene Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Empfangsbereich auch mit fremdem Blut und Harn in Kontakt kommen können.

Kommunalsteuer: Höhe des Sachbezugs für das Dienstauto bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer

Grundsätzlich besteht bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit, als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer für dessen Dienstauto den Sachbezug in Anlehnung an die SachbezugswerteVO (1,5 % des Anschaffungswertes bis maximal 720 Euro pro Monat) anzusetzen. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, ist der Vorteil für den Dienstwagen in Höhe der der GmbH tatsächlich entstandenen gesamten Kosten des KFZ (betriebliche und nicht betriebliche) als Geschäftsführervergütung anzusetzen. Die bisher vertretene Auffassung, lediglich den auf die Privatnutzung entfallenden Anteil für die Berechnung der Kommunalsteuer heranzuziehen, wird daher nicht mehr aufrecht erhalten. Da die Definition der Bemessungsgrundlage für die DB- und DZ-Pflicht gleichlautend ist, gelten die Aussagen ebenfalls für die Berechnung des Dienstgeberbeitrages bzw den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

6.2. Bundesabgabenordnung

Schenkungsanzeige - Liegenschaft im Ausland

Werden ausländische Liegenschaften verschenkt, muss keine Schenkungsmeldung gemacht werden, da die Schenkung von Liegenschaften nicht in der taxativen Aufzählung der anzeigepflichtigen Vorgänge aufscheint.

6.3. Umgründungssteuerrecht

Einen Schwerpunkt der behandelten Themen bildeten Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von begünstigtem Vermögen beim Zusammenschluss von Freiberuflern.

Zurückbehaltung der Hausapotheke

Bei Zusammenschluss zweier Allgemeinmediziner zu einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer OG kann die Hausapotheke des einen Mediziners zurückbehalten werden. Der übertragene Arztbetrieb (Patientenstock) stellt trotz der Trennung von der Hausapotheke begünstigtes Vermögen iS des Umgründungssteuergesetzes dar. Die **zurückbehaltene Apotheke wird Sonderbetriebsvermögen** des einen OG-Gesellschafters.

Zurückbehaltung von Teilen des Klientenstocks aus berufsrechtlicher Vorgabe

Grundsätzlich begründet die **Steuerberatungstätigkeit im Verhältnis zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit** keinen Teilbetrieb. Der Klientenstock ist ein einheitliches Wirtschaftsgut. Liegt für beide Tätigkeitsbereiche eine Teilbetriebseigenschaft im Sinne der Lehre und Judikatur vor oder kann diese hergestellt werden (zB örtliche Trennung von Organisationseinheiten, unterschiedliche Kundenkreise, eigenes Personal, selbständige Leistungsangebote), dann kann ein Zusammenschluss nach Umgründungssteuerrecht erfolgen. Gelingt die Darstellung eines Teilbetriebes nicht, dann ist die Zurückbehaltung von Teilen des Klientenstocks unschädlich, wenn diese für den Gesamtbetrieb unwesentlich sind. Dies kann angenommen werden, wenn sowohl die Anzahl als auch der Umsatz dieser zurückbehaltenen Klienten maximal 10 % beträgt.

Zurückbehaltung von Privatpatienten

Bei einer Arztpraxis, in der sowohl **Privatpatienten** als auch **Kassenpatienten** behandelt werden, liegt grundsätzlich ein einheitlicher, nicht teilbarer Betrieb vor. Ein Zurückbehalten von Teilen des Patientenstocks ist in Anlehnung an die Ausführungen zu den Steuerberatungs-

leistungen nur dann möglich, wenn die zurückbehaltenen Patientenbeziehungen sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl als auch des Gesamtumsatzes des Arztbetriebes die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % nicht übersteigen. Eine Trennung des Patientenstocks innerhalb derselben ärztlichen Fachrichtung im Rahmen eines Zusammenschlusses wird lediglich dann möglich sein, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Teilbetriebes (wie zB eigene Buchführung, eigenes Personal) auch eine örtliche und zeitliche Trennung zwischen Privat- und Kassenpatienten gegeben ist.

Earn-Out-Klauseln

Wird bei der Einbringung von begünstigtem Vermögen in eine Kapitalgesellschaft vereinbart, dass der Einbringende als Gegenleistung nicht nur anlässlich der Einbringung Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhält, sondern weitere Anteile bei Erreichen bestimmter künftiger Rentabilitätskennzahlen (sogenannte Earn-Out-Klausel), soll nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG verletzt sein. In diesem Falle würde die Einbringung daher zur steuerpflichtigen Realisierung der stillen Reserven im Einbringungsvermögen führen.

7. Neue Leistungsortregelung ab 1.1.2015 und EU-Umsatzsteuer-One-Stop Shop (MOSS)

Online-Shops müssen sich dringend auf eine wesentliche Neuerung bei der Umsatzsteuer vorbereiten, die mit 1.1.2015 in Kraft tritt.

Plötzlich umsatzsteuerpflichtig im Ausland

Bisher waren Leistungen, die elektronisch für Endverbraucher erbracht wurden, in jenem Staat umsatzsteuerpflichtig, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Österreichische Unternehmen haben ausländischen Kunden daher 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Ab 1. Jänner 2015 sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen grundsätzlich immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt. Ist der (nichtunternehmerische) Leistungsempfänger in mehreren Ländern ansässig oder hat er seinen Wohnsitz in einem Land und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land, so ist jener Ort maßgeblich, an dem am ehesten die Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs gewährleistet ist. Bis 31.12.2014 gilt das Empfängerortprinzip bei diesen Leistungen neben Leistungen an Unternehmer nur für Nichtunternehmer in Drittstaaten.

D.h ab 1.1.2015 entsteht die **Umsatzsteuerpflicht** in jenem Staat, in dem der **Kunde seinen Wohnsitz** hat. Es ist somit der jeweilige Steuersatz des Staates in Rechnung zu stellen, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat!

Betroffen sind sämtliche Leistungen, die ohne Warenversand über das Internet erbracht werden, so etwa

- die Bereitstellung von Musik, Filmen, Spielen, Software (inkl. Updates) zum Download,
- die Bereitstellung von Websites und Datenbanken,
- Leistungen wie Fernunterricht im Internet,
- die Bereitstellung von Texten und Informationen wie E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften usw., sowie
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

Die Neuerung betrifft somit in der Praxis viele Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen.

Für die Bestimmung des Empfängerortes sind folgende Vereinfachungsregeln (Vermutungen) anwendbar:

- Können elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen nur an einem bestimmten Ort empfangen werden und erfordert der Empfang der Leistung die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers (zB bei Telefonzellen, oder bei der entgeltlichen Zurverfügungstellung eines Internetzugangs bei WLAN-Hot-Spots, Internetcafés, etc), gilt die Vermutung, dass der Leistungsempfänger an diesem Ort ansässig ist.
- Werden die Leistungen über einen Festnetzanschluss erbracht, gilt die Vermutung, dass der Empfängerort am Ort des Festnetzanschlusses liegt.
- Bei Leistungserbringung über mobile Netzwerke ist der Ländercode der SIM-Karte maßgeblich.
- Benötigt der Empfang der Leistung einen Decoder, eine Programm- oder Satellitenkarte (zB bei Rundfunkleistungen), gilt die Vermutung, dass der Empfängerort dort ist, wo sich dieses Gerät bzw diese Karte befindet. Ist dieser Ort nicht bekannt, wird vermutet, dass sich der Leistungsort an der Adresse befindet, an die die Programm- oder Satellitenkarte versendet wurde.
- In allen anderen Fällen reichen dem Unternehmer zur Feststellung des Empfängerorts zwei einander nicht widersprechende Beweismittel. Als Beweismittel gelten unter anderem Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Es gibt eine wesentliche Erleichterung: Damit sich die betroffenen Unternehmen nicht in jedem Land, in dem die Privatkunden ihren Wohnsitz haben, steuerlich registrieren und die jeweilige Umsatzsteuer zahlen müssen, gibt es die Möglichkeit, den sogenannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu nutzen.

Dabei kann sich das Unternehmen über die BMF-Homepage registrieren und sämtliche unter die Neuregelung fallenden Umsätze elektronisch deklarieren und die resultierende Umsatzsteuer in Österreich bezahlen. Danach übernimmt das BMF die Verteilung der Steuern an die einzelnen Länder.

Das Vereinfachungssystem gilt jedoch nur innerhalb der EU. Für Kunden in Drittstaaten muss das Unternehmen tatsächlich eine Registrierung im Drittstaat durchführen und in Zukunft die Umsatzsteuer auf derartige Leistungen im Drittstaat abführen.

Zusätzlich zu dem Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldung (am 15. des zweitfolgenden Monats) ist nun ein weiterer Abgabetermin einzuhalten: Erklärungen auf MOSS sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf eines Quartals abzugeben.

Dringender Handlungsbedarf

Die Unternehmer müssen den Zugang zu MOSS so rasch als möglich beantragen, um auch rechtzeitig vom Vereinfachungssystem profitieren zu können. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

Betriebswirtschaftliche Folgen

Am wesentlichsten ist wohl die betriebswirtschaftliche Folge, wenn gegenüber den Kunden ab 1.1.2015 nicht mehr der österreichische Steuersatz von 20 % abgerechnet werden darf, sondern der Steuersatz des Landes, in dem die Kunden ihren Wohnsitz haben.

Die Umsatzsteuersätze sind sehr unterschiedlich, in vielen Ländern liegt der Umsatzsteuersatz unter 20 %, in einigen Ländern aber auch über 20 %.

Das stellt die Unternehmen bei der Preisgestaltung vor neue Herausforderungen. Eine Fehleinschätzung bei der Kalkulation kann sich massiv auf den Gewinn auswirken

8. Checkliste für die Formerfordernisse einer Rechnung

Rechnungsausstellung

Grundsätzlich ist ein Unternehmer **berechtigt**, für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen **Rechnungen** mit den unten angeführten Angaben **auszustellen**. Führt der Unternehmer die **Umsätze an einen anderen Unternehmer** oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (zB eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein nicht unternehmerisch tätiger Verein), aus, ist er sogar **gesetzlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen**.

Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** (zB Bauleistungen, Leistungen von Handwerkern im Baunebengewerbe) **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er ebenfalls **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes eine **Rechnung auszustellen**.

Rechnungsmerkmale

Die Rechnungen, die ein Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen ausstellt, müssen folgende **Angaben** enthalten, damit der **Kunde** (Rechnungsempfänger) **zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist:

1. **Ausstellungsdatum**
2. **Fortlaufende Nummer**
3. **Name, Anschrift und UID-Nummer** des leistenden **Unternehmers**
4. **Name und Anschrift** des **Leistungsempfängers**
5. **UID-Nummer des Leistungsempfängers** auf allen **Rechnungen über 10.000 Euro** (brutto)
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der **gelieferten Gegenstände** bzw Art und Umfang der **Leistungen**
7. **Tag oder Zeitraum** der Leistung
8. **Entgelt**, Steuersatz und Steuerbetrag (wenn die Rechnung in einer anderen Währung als in Euro ausgestellt wurde, ist der Steuerbetrag in Euro oder mindestens die Umrechnungsmethode anzuführen)
9. allenfalls **Hinweis auf eine Befreiung oder Übergang der Steuerschuld**
10. Bei Rechnungen für **innergemeinschaftliche Lieferungen**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
11. Bei Rechnungen über Leistungen, bei welchen die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger** übergeht: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld.

Kleinbetragsrechnungen bis 400 Euro

Seit 1.3.2014 beträgt die Betragsgrenze für sogenannte Kleinbetragsrechnungen 400 Euro (inklusive Umsatzsteuer; davor 150 Euro). Diese Rechnungen müssen nur folgende Rechnungsmerkmale aufweisen:

1. Ausstellungsdatum
2. Name und Adresse des Rechnungsausstellers
3. Menge der Lieferung bzw Gegenstand der Leistung
4. Lieferdatum bzw Leistungszeitraum
5. Bruttobetrag
6. Steuersatz.

Anzahlungsrechnungen

Über Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze können Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt werden, insbesondere um dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Umsatzsteuerschuld entsteht aber erst und insoweit, als die Vorauszahlung auch tatsächlich vereinnahmt wird. Zur Vermeidung einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung sollten Anzahlungsrechnungen daher als solche bezeichnet werden. In der Schlussrechnung sind die Netto- und Umsatzsteuerbeträge, über welche Anzahlungsrechnungen ausgestellt wurden, gesondert abzusetzen.

Dauerleistungsrechnungen

Rechnungen über monatlich abgerechnete Dauerleistungen (zB Vermietung, Lizenzvergabe) müssen nicht monatlich erstellt werden. Es genügt, wenn eine Rechnung mit allen Bestandteilen am Beginn des Jahres oder unterjährig ab Veränderung der Vorschreibung ausgestellt wird und folgenden Hinweis enthält: „Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung.“ Der Rechnungsempfänger hat in diesem Fall im Zeitpunkt der Zahlung das Recht auf Vorsteuerabzug.

Prüfung der UID-Nummer

Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt ein verpflichtendes Rechnungsmerkmal dar. In der Vergangenheit musste die inhaltliche Richtigkeit der auf der Rechnung angegebenen UID-Nummer nicht geprüft werden. Die österreichische Finanzverwaltung hat diese Erleichterung kürzlich in den Umsatzsteuer-Richtlinien gestrichen.

Alle Leistungsempfänger sollten daher künftig regelmäßig auch die Gültigkeit der UID-Nummer des leistenden Unternehmers prüfen, die auf der Rechnung angegeben ist. Sollte die UID-Nummer nicht gültig sein, gehört diese UID-Nummer zu einem anderen Unternehmen oder erlauben die Namens- oder Anschriftsdaten des Geschäftspartners keine eindeutige Identifizierung, ist es ratsam, eine Rechnungskorrektur durch den leistenden Unternehmer zu verlangen und mit der Zahlung der Rechnung bis zum Erhalt der korrigierten Rechnung zu warten. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen mit ungültiger UID-Nummer versagt wird!

Unverändert bleibt die **Pflicht, die UID-Nummer des Kunden zu prüfen**, weiterhin für die Unternehmer bestehen, die steuerfreie **innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen** oder Leistungen ausführen, für die die **Steuerschuld** auf den Kunden **übergeht**. Sollte sich bei einer späteren Betriebsprüfung herausstellen, dass die UID-Nummer zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht gültig war, kann die Steuerfreiheit versagt und 20 % österreichische Umsatzsteuer vorgeschrieben werden.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist eine regelmäßige Überprüfung aller UID-Nummern im Bestätigungsverfahren der Stufe 1 ausreichend, in Zweifelsfällen sollte eine Abfrage nach Stufe 2 durchgeführt werden. Die „**Stufe 1 - Abfrage**“ dient der Prüfung, ob die UID-Nummer gültig ist und sollte nach der Rechtsprechung **zumindest zweimal jährlich** durchgeführt werden. Bei „Stufe 2 Abfragen“ können zusätzlich zu der zu überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des zugehörigen Unternehmens überprüft werden.

9. Neues zur Privatstiftung

9.1. Zwischensteuergutschrift und ausländische Quellensteuern

Tätigt eine Privatstiftung KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte, so erfolgt zugunsten der Stiftung eine Gutschrift von in Vorjahren entrichteten „Zwischensteuern“. Dabei sind nach Ansicht des BFG auch ausländische Quellensteuern zu berücksichtigen!

Bestimmte Einkünfte einer Privatstiftung unterliegen einer sog. „**Zwischenbesteuerung**“ (§ 22 Abs 2 KStG). **Zuwendungen** an Begünstigte unterliegen der KEST-Pflicht, wobei diesfalls in Vorperioden entrichtete „Zwischensteuern“ der Privatstiftung wiederum im Veranlagungswege **gutzuschreiben** sind (§ 13 Abs 3 letzter Satz KStG).

Das **Bundesfinanzgericht** (BFG) hat kürzlich zur Höhe einer Zwischensteuergutschrift Stellung genommen und zunächst bestätigt, dass die **Gutschrift mit dem gleichen Steuersatz** zu berechnen sei, welcher auch bei der seinerzeit entrichteten Zwischensteuer zur Anwendung kam (BFG 17.9.2014, RV/7101453/2013).

Von besonderem Interesse ist die zitierte BFG-Entscheidung allerdings auch noch aus einem anderen Grund, nämlich hinsichtlich der **Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern** bei der Zwischensteuergutschrift: So lässt sich dem Erkenntnis entnehmen, dass im Jahr der Zwischensteuergutschrift angefallene anrechenbare ausländische Quellensteuern den Gutschriftsbetrag erhöhen. Nachdem dieser Punkt im Verfahren vor dem BFG nicht strittig war, dürfte dies auch der Rechtsansicht der Finanzverwaltung entsprechen. Es ist somit festzuhalten, dass anrechenbare ausländische Quellensteuern, die **im Veranlagungsjahr** der Zwischensteuergutschrift anfallen, den **Gutschriftsbetrag erhöhen**.

Dies ist insoferne bemerkenswert, als nämlich grds anrechenbare **ausländische Quellensteuern aus Vorjahren** die Zwischensteuergutschrift nach Meinung des BMF nicht erhöhen. Fallen demnach in Veranlagungsjahren, in denen Zwischensteuer zu entrichten ist, auf zwischensteuerpflichtige Einkünfte ausländische Quellensteuern an, so sind diese zwar auf die zu entrichtende **Zwischensteuer anrechenbar**, kürzen aber das Volumen der gutschriftsfähigen Zwischensteuer (vgl EAS 1931 vom 21.9.2001). Insoweit kommt es daher je nach dem zeitlichen Anfall anrechenbarer ausländischer Quellensteuern zu einer tatsächlichen **Ungleichbehandlung**: Fallen sie im Jahr der Gutschrift an, erhöhen sie den Gutschriftsbetrag, während in Vorjahren angefallene ausländische Quellensteuern diesen reduzieren.

Um eine solche Ungleichbehandlung in Zusammenhang mit der Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern zu vermeiden, erscheint es im Sinne der oa BFG-Entscheidung daher sachgerecht, dass in Vorjahren angefallene ausländische Quellensteuern den gutschriftsfähigen Zwischensteuerbetrag nicht kürzen.

9.2. Entwarnung für Privatstiftungen: Konzernabschluss muss doch nicht veröffentlicht werden

Der Begutachtungsentwurf zum Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sah vor, dass Privatstiftungen künftig einen Konzernabschluss veröffentlichen müssen. Diese geplante Gesetzesänderungen hat naturgemäß Aufregung verursacht, wäre doch damit eine Offenlegung des gesamten Stiftungsvermögens verbunden gewesen. Der Gesetzgeber hat bei Einführung des Privatstiftungsgesetzes ganz bewusst aus Gründen der Vertraulichkeit auf eine Veröffentlichungsverpflichtung für den Einzelabschluss einer Privatstiftung verzichtet.

In der nun veröffentlichten Regierungsvorlage wurde nun diese geplante **Änderung zur Gänze gestrichen**. Die Privatstiftung ist zwar – wie bisher – grundsätzlich verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, muss ihn aber weiterhin nicht veröffentlichen. Bleibt nur zu hoffen, dass die Einsicht des Gesetzgebers zu dieser Frage lange anhält.

9.3. Auszahlung eines Pflichtteils durch eine Privatstiftung unterliegt nicht der KEST

Die einkommensteuerlichen Bestimmungen sehen vor, dass Zuwendungen „jeder Art“ einer Privatstiftung mit 25 % Kapitalertragsteuer (KESt) zu besteuern sind. Die Finanzverwaltung interpretiert diese Bestimmung sehr weit und will alle „unentgeltlichen Vermögensübertragungen einer Privatstiftung an einen Empfänger“ (vgl. Rz 213 StiftR) besteuern.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat das Bundesfinanzgericht (BFG) diese weite Interpretation verneint. Das BFG hat entschieden, dass der auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs von der Privatstiftung bezahlte Pflichtteil **keine kest-pflichtige Zuwendung** an den Pflichtteilsberechtigten darstellt, da die Zahlung nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen beruht. Der Anspruch der Erben bestand unabhängig von ihrer Stellung gegenüber der Privatstiftung. Es fehlt jedenfalls eine - für eine Qualifikation als Stiftungszuwendung erforderliche - von den Organen der Privatstiftung gewollte Bereicherung des Empfängers.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen das Erkenntnis des BFG beim VwGH Revision erhoben.

10. Splitter

10.1. Geschäftsführer-Haftung bei Abgabenschulden

Der VwGH hat sich unlängst mit der Frage beschäftigt, wie weit die Erkundungspflichten bezüglich potenzieller Abgabenschulden eines neu bestellten Geschäftsführers einer GmbH bei Antritt seiner Organfunktion gehen. Dabei hat der VwGH festgestellt, dass ein Geschäftsführer sich zwar bei Übernahme der Organfunktion über allfällige Rückstände auf den Abgabenkonten der Gesellschaft informieren und für deren Entrichtung Sorge tragen muss. Er hat aber keineswegs eine darüber hinausgehende Erkundungspflicht, die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen der Gesellschaft nachzuprüfen, ob die Steuererklärungen oder Selbstbemessungsabgaben für vergangene Zeiträume richtig oder unrichtig erstellt wurden. Die Forderung nach einer solchen Verpflichtung würde die dem Geschäftsführer zumutbare Prüfungspflicht überspannen. Im konkreten Verfahren ging es um die Haftung für Kommunalsteuernachforderungen aufgrund der nachträglichen Umqualifizierung von freien Dienstverträgen, die bei der Übernahme der Geschäftsführerfunktion bereits beendet waren.

10.2. Rückerstattung der KESt auf Dividenden an Beschränkt Steuerpflichtige

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung der KESt auf Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften ist zu beurteilen, wem die Dividende ertragsteuerlich zuzurechnen ist.

Dabei gilt:

- Eine Dividende ist grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der am Tag der Beschlussfassung (Gewinnverteilungsbeschluss) wirtschaftlicher Eigentümer der entsprechenden Anteile der ausschüttenden Gesellschaft ist.
- Bei verbrieften Wertpapieren, die auf einem Wertpapierdepot liegen, müssen die Anteile bereits **vor dem Ex-Tag** auf dem Depot des Steuerpflichtigen eingeliefert sein.

10.3. Sozialversicherungswerte 2015

Hier finden Sie eine erste Vorschau auf die **wichtigsten Sozialversicherungswerte für das Jahr 2015**.

		Euro
Höchstbeitragsgrundlage	pm	4.650,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	pa	9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ	pm	5.425,00
Geringfügigkeitsgrenze	pm	405,98

Die **Auflösungsabgabe** bei Dienstgeber-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung eines (freien) Dienstverhältnisses beträgt 118 Euro im Jahr 2015 (Vorjahr: 115 Euro).

10.4. Anhebung Sachbezugswerte ab 2015

Sachbezug für Zinersparnis

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von 7.300 Euro, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis **ab 1.1.2015 unverändert mit 1,5%** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

Sachbezug für Dienstwohnungen

Eine Dienstwohnung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, ist in der Regel steuerpflichtiger Sachbezug. Als Sachbezugswerte pro Quadratmeter Wohnfläche sind ab 1.1.2015 die seit 1.4.2014 erhöhten Richtwertsätze anzusetzen. Diese Sätze sind auf eine mietenrechtliche Normwohnung anzuwenden.

	Euro/m ² /pm	
	2015	2014
Burgenland	4,92	4,70
Kärnten	6,31	6,03
Niederösterreich	5,53	5,29
Oberösterreich	5,84	5,58
Salzburg	7,45	7,12
Steiermark	7,44	7,11
Tirol	6,58	6,29
Vorarlberg	8,28	7,92
Wien	5,39	5,16

Für Wohnungen mit einem niedrigeren Ausstattungsstandard können Abschläge angesetzt werden. Weichen die Richtwerte vom Marktpreis extrem ab, sind 75 % des Marktpreises als Sachbezug anzusetzen.

Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers im Interesse des Arbeitgebers (zB im Hotelgewerbe), ist für eine kostenlose oder verbilligt zur Verfügung gestellte **arbeitsplatznahe** Unterkunft **mit einer Nutzfläche bis zu 30m²** kein Sachbezug anzusetzen.

Bei Mietwohnungen sind die angeführten Quadratmeterpreise der **um 25% gekürzten tatsächlichen Miete gegenüberzustellen**. Der höhere der beiden Werte bildet den maßgeblichen Sachbezug.

10.5. Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze 2015

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro** (für das 2. Kind 43,80 Euro und für jedes weitere Kind 58,40 Euro) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden.

Kindesalter	Regelbedarfssatz in EUR	
	2015	2014
0-3 Jahre	197,00	194,00
3-6 Jahre	253,00	249,00
6-10 Jahre	326,00	320,00
10-15 Jahre	372,00	366,00
15-19 Jahre	439,00	431,00
19-28 Jahre	550,00	540,00

10.6. VwGH: Neue Wertobergrenze nach Einbringung für Beteiligungszuschreibung

Nach Ansicht des VwGH gilt der beizulegende Wert gem § 202 UGB, auch wenn unternehmensrechtlich die Buchwerte fortgeführt werden, bei einer Einbringung beim übernehmenden Rechts-träger als maßgeblicher Anschaffungswert und bildet somit die Zuschreibungsobergrenze. Wird daher eine bereits teilwertberichtigte Beteiligung als Sacheinlage eingebracht, bilden nicht die ursprünglichen Anschaffungskosten des Einbringenden (wie dies die Finanzverwaltung vertreten hat) die neuen Anschaffungskosten bei der empfangenden Körperschaft, sondern der beizulegende Wert im Einbringungszeitpunkt. Eine steuerpflichtige Zuschreibung ist in der Folge aber nur dann möglich, wenn sie auch in der UGB-Bilanz vorgenommen werden kann. Damit geht aber die Zuschreibungsverpflichtung des Einbringenden nicht nur bei einer Neubewertung, sondern auch bei Buchwertfortführung in der UGB-Bilanz zur Gänze unter, wenn Buchwert und beizulegender Wert im Einbringungszeitpunkt ident sind. Da der VwGH seine Argumente auf die Einzelrechtsnachfolge bei Einbringungen stützt, wird diese Rechtsansicht bei Umgründungen mit Gesamtrechtsnachfolge (wie zB Verschmelzung, Spaltung) nicht zum Tragen kommen.

10.7. OGH kritisiert GmbH Light-Reparatur durch das AbGÄG 2014

Der OGH hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen das derzeitige „Nebeneinander von drei verschiedenen „GmbH-Regimes“ (GmbH light, gründungsprivilegierte GmbH und „normale“ GmbH) und hat daher beim VfGH den Antrag gestellt, die mit dem AÄG 2014 eingeführten Änderungen als verfassungswidrig aufzuheben.

10.8. Voraussichtliche Zinssätze zum 31.12. für Personalarückstellungen nach UGB

Nach dem derzeit noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen bei Anwendung des Teilwertverfahrens ohne Berücksichtigung von zukünftigen Bezugssteigerungen in UGB-Abschlüssen mit dem Realzinssatz (Nominalzinssatz für Industrieanleihen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen.

Für den 31.12.2014 werden sich bei Anwendung eines **siebenjährigen** vergangenheitsorientierten Durchschnittszinssatzes in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verpflichtungen voraussichtlich folgende Zinssätze ergeben:

31.12.2014 (UGB)	10 Jahre (Rentner)	15 Jahre	20 Jahre (Anwärter)
7-Jahresdurchschnitt Nominalzinssatz für Industrieanleihen	4,2 %	4,6 %	4,7 %
abzüglich durchschnittliche Inflationsrate der letzten 7 Jahre	-2,1 %	-2,1 %	-2,1 %
Realzinssatz	2,1 %	2,5 %	2,6 %

Zuführungen zu Personalrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Bei entsprechender Offenlegung im Anhang kann die Zinskomponente im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Unbeeindruckt vom sinkenden Zinsniveau bleibt hingegen der Steuergesetzgeber. Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind für steuerliche Zwecke mit dem seit Jahrzehnten unveränderten **Zinssatz von 6 % abzuzinsen**.

10.9. Termine

Rückerstattung von SV-Beiträgen 2011

Die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2011 bei Mehrfachversicherung** kann bis 31.12.2014 beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Arbeitnehmerveranlagung 2009

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

Ankauf von Wohnbauanleihen für optimale Ausnutzung des GFB 2014

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 Euro durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen. Bis zum Ultimo sollten die Wohnbauanleihen auf ihrem Depot verfügbar sein!

11. Der Notfallkoffer

11.1. Private Vorsorge – Der Notfallkoffer der vermögenden Privatpersonen

Es ist schlimm genug, wenn in der Familie ein schwerer Krankheitsfall oder gar ein Todesfall eintritt. In diesen Zeiten an wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Hintergründe zu denken, ist für Betroffene und ihre Familien eine große Belastung. Daher ist es sinnvoll, der Familie bzw. den Hinterbliebenen eine Hilfe mit auf den Weg zu geben, damit diese sinnvolle Schritte unternehmen können. Sicherlich ist da ein gut sortierter „Notfallkoffer“ eine große Erleichterung.

Er ermöglicht der Familie bzw. den Hinterbliebenen einen unkomplizierten Zugriff auf notwendige persönliche Informationen, wichtige Ansprechpartner und zahlreiche Unterlagen. Dabei kann z.B. die Absicherung der Familie im Vordergrund stehen, der Zugriff auf Vermögen sowie der Schutz des Vermögens durch Vermeidung unnötiger Kosten und Steuerfallen.

Es stellen sich z.B. folgende Fragen:

- Wer soll zunächst informiert werden?
- Wer hat Zugriff auf den Notfallkoffer?
- Wo soll der Notfallkoffer hinterlegt werden?
- Welche Daten werden im schweren Krankheitsfall oder bei Unfall benötigt?
- Welche Unterlagen brauchen die Hinterbliebenen zu ihrer Absicherung?

Der Notfallkoffer der vermögenden Privatperson kann in Zusammenhang stehen mit dem [Notfallkoffer des Unternehmers](#).

Auf jeden Fall sollte er immer mit aktuellen, vollständigen und verständlichen Dokumenten und Unterlagen bestückt sein. Er kann ein Ordner sein, ein Umschlag oder auch in digitaler Form (im DMS, auf Datenspeicher oder in einer gesicherten Daten-Cloud) vorgehalten werden. Es muss gewährleistet sein, dass der Koffer an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Dafür bietet sich der Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar der Privatperson an. Wie auch beim Notfallkoffer für Unternehmer benötigt diese Vertrauensperson genaue Anweisungen, unter welchen Umständen der Koffer zum Einsatz kommt und in welchen Fällen er wem ausgehändigt werden darf. Weitere Vertrauenspersonen (Familienmitglieder, Berater) müssen zumindest über die Existenz des Notfallkoffers und über dessen Aufbewahrungsort informiert sein.

Der Koffer kann sowohl private als auch geschäftliche Daten und Dokumente enthalten. Ist der geschäftliche und private Bereich eng miteinander verwoben, ist es ratsam, notwendige Unterlagen aus beiden Lebensbereichen zur Verfügung zu stellen.

Folgende Checkliste soll eine Orientierungshilfe für den Inhalt des Notfallkoffers sein:

Benachrichtigungsliste

Die Liste enthält alle Kontakte, die im Notfall informiert werden sollen. Auch die Benachrichtigungsreihenfolge und der Umfang der weiterzugebenden Informationen können festgelegt werden.

Eine solche Liste könnte folgende Kontakte beinhalten:

- Kontaktdaten der Familienangehörigen im In- und Ausland
- Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte/Notare
- Jeweilige Ansprechpartner im Family Office, Vermögensverwalter, Berater der verschiedenen Banken
- Versicherungsmakler
- Anweisungen für wichtige Personen

Persönliche Unterlagen

- Persönliche Daten, u. a. auch Geburtsurkunde, Familienbuch etc.
- (Chronische) Krankheiten
- Prothesen und Implantate

- Medikamente
- Allergien und Unverträglichkeiten
- Behandelnde Ärzte

Vertragsdokumente und behördliche Unterlagen

Es empfiehlt sich, private und betriebliche Unterlagen zu trennen. Werden im Notfallkoffer nur Kopien der Dokumente aufbewahrt, ist ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Originale hilfreich. Bei umfangreicherem Vermögen könnte eine Sortierung der Unterlagen nach Asset-Klassen erfolgen. Sehr wichtig ist auch die Dokumentation des möglicherweise gewählten Erbrechts innerhalb der EU, da dies bei entsprechender Gestaltung zu erheblichen Auswirkungen z.B. auf Pflichtteilsansprüche führen kann.

Private Unterlagen sind z. B.:

- Heiratsurkunden
- Scheidungsunterlagen
- Geburtsurkunden der Kinder
- Ehevertrag
- Testament
- Erbverträge
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Unterlagen zur Wahl des Erbrechts (EU-Erbrecht)
- Steuererklärungen und -bescheide der letzten drei Jahre (bzw. einen Hinweis darauf, wer diese Unterlagen zur Verfügung stellen kann)

Vermögensunterlagen sind z.B.:

- Auflistung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden (Vermögensbilanz)
- Gesellschaftsverträge von Familiengesellschaften, Stiftungsunterlagen
- Protokolle zu Gesellschafterbeschlüssen
- Vollmachten für z.B. Konten und Depots
- Darstellung der Beteiligungs-, Besitzverhältnisse an Vermögensgegenständen
- Privatschriftliche Verträge und mündliche Vereinbarungen (protokolliert), abweichende Vereinbarungen zu wirtschaftlichen Berechtigungen an Konten und Depots
- Auflistung sämtlicher Bankverbindungen und wirtschaftlichen Berechtigungen
- Grundbuchauszüge von eigengenutzten und vermieteten Immobilien
- Miet- und Pachtverträge
- Auflistung der Immobilienverwalter (im In- und Ausland)
- Darlehensverträge, auch mit Angehörigen
- Zeichnungsscheine für geschlossene Beteiligungen
- Leasingverträge
- Bürgschaften
- Eigentumszertifikate für wertvolle Gegenstände
- Aufbewahrungsort von z.B. Schmuck, Kunstgegenständen, Booten und Oldtimern
- Unterlagen wie z.B. Equidenpass, Bootspass u.ä.

Versicherungsdokumente

Eine vollständige Auflistung der bestehenden privaten Versicherungen mit Versicherungsgesellschaft und -nummer sollte im Notfallkoffer enthalten sein, zusammen mit einer Kopie der Versicherungspolice bzw. der Rentenbezugsmitteilung.

Betroffen könnten z.B. folgende Versicherungen sein:

- Kapital- und Risiko-Lebensversicherung
- Rentenversicherung, gesetzlich und privat
- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung

Zugangscodes, PINs, Schlüssel

Eine vollständige und aktuelle Liste relevanter Zugangsinformationen sollte stets Bestandteil eines Notfallkoffers sein. Fehlen Login-Daten, PINs oder Passwörter, sind den Angehörigen womöglich vorerst die Hände gebunden. Dies betrifft z.B.

- Passwörter (PINs, TANs) für Online-Banking
- Passwörter für Hardware (PCs, Server, Notebooks, Tablets, zentrale Rechner, Router, Sicherungsmedien)
- Zugangsdaten für Webportale (E-Shops, Bestell- und Angebotssysteme)
- Code für Tresor, Alarmanlage, Bankschließfach etc.
- Geheimzahlen für EC- und Kreditkarten
- Verzeichnis der wichtigsten Schlüssel und deren Aufbewahrungsorte, für z.B. Safe, Ferienhäuser etc.
- Master-Passworte für Fingerprint-Lesegeräte

11.2. Der Notfallkoffer des Unternehmens

11.2.1. Absicherung für alle Fälle

Business as usual – das geht vielleicht noch, wenn ein Mitarbeiter plötzlich nicht mehr ins Büro kommen kann. Fällt jedoch der Unternehmer für längere Zeit aus, stellt dieses Ereignis nicht nur die betroffene Familie, sondern auch das Unternehmen, dessen Mitarbeiter und deren Familien vor existentielle Probleme.

Das Szenario: Der Betrieb ist führungslos, wichtige Informationen sind nicht auffindbar, Verantwortlichkeiten sind unklar, Fristen laufen unbemerkt ab – und dazu kommt die menschliche Tragödie. Ein höchst unangenehmer Gedanke für alle Beteiligten.

Der „Notfall“ bringt vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen mit starker Anbindung an die Unternehmerfamilie ins Wanken – betriebsnotwendige Informationen konzentrieren sich hier oftmals auf den alleinigen Inhaber. Was nun, wenn der plötzlich ausfällt?

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, sodass der „Notfall“ den Fortbestand des Unternehmens nicht unmittelbar aufs Spiel setzt. Natürlich ist es unangenehm, Vorkehrungen für den eigenen Unglücksfall zu treffen. Wer aber sein Unternehmen verantwortungsvoll führen will, kommt nicht umhin, folgende Fragen zu klären:

- Wer kann im Notfall (zumindest temporär) die Geschäftsführung übernehmen?
- Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Vollmachten, Prokura etc.)?
- Bei Gesellschaften: Welche Regelungen dazu muss der Gesellschaftsvertrag beinhalten?
- Sind Lebenspartner und Kinder bei Unfall oder Krankheit versorgt?
- Berücksichtigen Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament die aktuelle Unternehmenssituation?
- Testament: Wie ist die Unternehmensnachfolge geregelt? Können z.B. durch vorweggenommene Erbfolge unnötige Liquiditätsabflüsse durch Pflichtteile,

- (Erbschaft-)Steuerlasten etc. vermieden werden?
- Wie wird sichergestellt, dass eine Vertrauensperson im Ernstfall Zugriff auf alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält?

Der „Notfallkoffer“ des ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns kann ein Ordner oder ein Umschlag sein. Auch können die Unterlagen in digitaler Form (im DMS, auf Datenspeicher oder in einer gesicherten Daten-Cloud) vorgehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Koffer an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Hier bietet sich der Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar des Unternehmens an. Diese Personen benötigen genaue Anweisungen, unter welchen Umständen der Koffer zum Einsatz kommt und in welchen Fällen der Notfallkoffer wem ausgehändigt werden darf. Vertrauenspersonen (Familienmitglieder, Mitarbeiter, Berater) müssen zumindest über die Existenz des Notfallkoffers und über dessen Aufbewahrungsort informiert sein.

11.2.2. Der Inhalt des Notfallkoffers des Unternehmens

Bei der Erstellung des Notfallkoffers ist darauf zu achten, dass die hinterlegten Dokumente vollständig sind. Die Unterlagen und Informationen dürfen nicht missverständlich oder veraltet sein. Standardvorlagen zum Inhalt eines Notfallkoffers können hier als Anhaltspunkt dienen, jedoch muss der Inhalt des Koffers v.a. die betrieblichen Besonderheiten des Unternehmens berücksichtigen (z.B. Passwörter, geheime Rezepturen, Sonderabsprachen, Organigramm). Fehlen im Notfall solche speziellen Unterlagen oder Daten, könnte das für den Fortbestand des Unternehmens fatal sein.

Der Koffer kann sowohl geschäftliche, als auch private Daten und Dokumente enthalten. Sind der geschäftliche und private Bereich eng miteinander verwoben, ist es ratsam, im Koffer notwendige Unterlagen aus beiden Lebensbereichen zur Verfügung zu stellen.

Die folgende Gliederung kann als erste Orientierung für den Inhalt des Notfallkoffers dienen:

Benachrichtigungsliste

Die Liste enthält alle (privaten und geschäftlichen) Kontakte, die im Notfall informiert werden sollen. Auch die Benachrichtigungsreihenfolge und der Umfang der weiterzugebenden Informationen können festgelegt werden.

Eine solche Liste könnte folgende Kontakte beinhalten:

- Private Kontakte
- Mitarbeiter
- Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte/Notare
- Berater verschiedener Banken
- Versicherungsmakler
- Kapitalgeber
- Geschäftspartner

Persönliche Unterlagen

- Persönliche Daten
- (Chronische) Krankheiten
- Prothesen und Implantate
- Medikamente
- Allergien und Unverträglichkeiten
- Behandelnde Ärzte

Vertragsdokumente und behördliche Unterlagen

Es empfiehlt sich, betriebliche und private Unterlagen zu trennen. Werden im Notfallkoffer nur Kopien der Dokumente aufbewahrt, ist ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Originale hilfreich. In einer Lasche des Koffers könnten enthalten sein:

Geschäftliche Unterlagen, z.B.

- Gesellschaftsverträge
- Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregisterauszug
- Grundbuchauszüge
- Protokoll zu Gesellschafterbeschlüssen
- Geschäftsführerverträge
- Vollmachten
- Arbeitsverträge und dazugehörige Vereinbarungen
- Leasingverträge
- Kreditverträge
- Patente und Schutzrechte
- Lizenzverträge
- Kunden- und Lieferantenverträge
- Miet- und Pachtverträge
- Bürgschaften

Private Unterlagen, z.B.

- Ehevertrag
- Testament
- Erbverträge
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Darlehens- oder Mietverträge
- Eigentumszertifikate für wertvolle Gegenstände

Versicherungsdokumente

Hier ist es sinnvoll, eine vollständige Auflistung der bestehenden betrieblichen und privaten Versicherungen mit Versicherungsgesellschaft und -nummer zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls sollten die ersten Seiten der Police kopiert werden.

Zugangscodes, PINs, Schlüssel

Fehlen Login-Daten, PINs oder Passwörter, sind dem Stellvertreter oder Angehörigen vorerst die Hände gebunden. Eine vollständige und aktuelle Liste relevanter Zugangsinformationen sollte deshalb stets Bestandteil eines Notfallkoffers sein. Dies betrifft z.B.

- Passwörter (PINs, TANs) für Online-Banking
- Passwörter für Hardware (PCs, Server, Notebooks, Tablets, zentrale Rechner, Router, Sicherungsmedien)
- Zugangsdaten für Webportale (E-Shops, Bestell- und Angebotssysteme)
- Code für Tresor, Alarmanlage, Bankschließfach etc.
- Geheimzahlen für EC- und Kreditkarten
- Rezepturen
- Verzeichnis der wichtigsten Schlüssel und deren Aufbewahrungsorte
- Master-Passworte für Fingerprint-Lesegeräte

Schlüsselinformationen

In diesem Bereich finden sich Angaben, die es einem Stellvertreter ermöglichen, in kurzer Zeit einen Überblick über die aktuelle Situation des Unternehmens zu erhalten. Der Vertreter soll

verstehen, wie der Betrieb funktioniert. Es können auch die Unternehmenswerte dargestellt werden, sodass ein Vertreter sein Handeln hieran ausrichten kann. Auch die private Situation des Unternehmers kann dem Vertreter erläutert werden:

Geschäftliche Unterlagen, z.B.

- Status aktueller Projekte
- Vermögensaufstellung
- Aktuelle BWA, Bilanzen und Steuererklärungen/-bescheide der letzten 3 Jahre (bzw. ein Hinweis darauf, wer diese Unterlagen zur Verfügung stellen kann)
- Verzeichnis anhängiger Rechtsstreitigkeiten/Fristen
- Nachlässe und Rabatte bei den Hauptlieferanten
- Organigramm und Stellenbeschreibungen
- Zuständigkeiten und Beauftragte
- Anweisungen für wichtige Personen
- Mittel- und langfristige Unternehmensstrategie
- Unternehmensphilosophie und Werte

Private Unterlagen, z.B.

- Vermögensaufstellung
- Aufbewahrungsorte von Wertgegenständen
- Wertangaben zu Sammelgegenständen
- Ansprechpartner für die Verwertung solcher Gegenstände
- Mündliche Vereinbarungen

Geschäftspartnerlisten

Hier findet der Vertreter Kontaktinformationen von Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und -freunden, Informationen zu betrieblichen Netzwerken, Institutionen und sonstigen Personen (z.B. Business Angels). Es sollte jeweils vermerkt werden, in welcher Beziehung der Kontakt zum Unternehmen steht und welchen Nutzen der Kontakt hat oder idealerweise haben soll.

11.2.3. Tipps und Hinweise

Check-Up der Umsetzbarkeit

Hilfreich ist es, sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen die Frage zu stellen, wie das Unternehmen wenige Wochen nach dem „Notfall“ aufgestellt ist:

- Wurde der Notfallkoffer überhaupt gefunden? Wenn ja, von der richtigen Person?
- Wurden dem Vertreter darin alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt?
- Wie ist die Führungsebene im Unternehmen besetzt?
- Gibt es z.B. einen Firmenbeirat zum Schutz des Unternehmens und der Unternehmenswerte?
- Wurden die Verhältnisse zu Gesellschaftern, Banken, Geldgebern und Behörden geklärt?

Und natürlich: Wie ist die Familie versorgt?

Tipp

Jeder Notfallkoffer ist individuell zu bestücken. Alles andere macht wenig Sinn. Nur ein auf das Unternehmen zugeschnittener, rechtzeitig gepackter und laufend aktualisierter „Koffer“ ist geeignet, den Fortbestand des Unternehmens, den Unternehmer und seine Familie und sein Lebenswerk zu sichern. Der beispielhafte Inhalt eines solchen „Notfallkoffers“ soll als Denkanstoß dienen.

Um dem Notfall ins Auge sehen zu können, ist es für den verantwortungsvollen Unternehmer unabdingbar, beim „Kofferpacken“ den Rat seiner [rechtlichen](#) und [steuerlichen](#) Berater einzuholen. Denn Probleme im Familien-, Gesellschafter- oder auch Mitarbeiterkreis müssen ex ante vermieden werden. Nicht zuletzt können Liquiditätsabflüsse durch erbrechtliche Verpflichtungen und unvorhergesehene Steuerbelastungen (z.B. mit [Erbschaft-](#) und Schenkungsteuer) oder die Zerstückelung des Unternehmens fatale Folgen haben. Es müssen deshalb Vorkehrungen getroffen werden: Der Unternehmensübergang muss von langer Hand aktiv geplant und von Experten begleitet werden.

12. Steuertipps zum Jahresende 2014

12.1. Steuertipp zum Jahresende 2014 für Unternehmer

Investitionen vor dem Jahresende

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2014 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabschreibung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.

Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 Euro (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.

Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

Disposition über Erträge/Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten:

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.
- Seit 1.4.2012 sind Ausgaben für **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Dazu zählen ua Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von 5.000 Euro sowie Anlagegold und -silber. **ACHTUNG:** Laut Begutachtungsentwurf zum 2. AÄG 2014 soll diese Einschränkung bereits für das Jahr 2014 wieder etwas gelockert werden, und nur mehr für Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, gelten. Ausgaben für Grundstücke des Umlaufvermögens sind weiterhin erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen absetzbar.

Steueroptimale Verlustverwertung

Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** **nur bis zu 75 %** des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25 %igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der **Einkommensteuer** sind bei der Veranlagung 2014 erstmals wieder **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese mit dem AÄG 2014 eingeführte Änderung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch oder höher wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen. In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner; siehe auch Pkt 2.) noch entsprechend zu erhöhen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen beachten, dass Verluste nur **jeweils drei Jahre** vortragsfähig sind. Ein im Jahr 2011 durch E-A-Rechnung ermittelter Verlust kann daher letztmalig bei der Veranlagung 2014 verwertet werden. Muss damit gerechnet werden, dass diese Verluste nicht verrechnet werden können, sollte überlegt werden, für das Jahr 2014 noch freiwillig auf eine doppelte Buchhaltung umzustellen, da dabei in der Regel ein Umstellungsgewinn anfällt.

Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2014 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2014) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2014** noch **für das gesamte Jahr 2014** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2014 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2014 von den Gewinnen 2014 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Eine **Firmenwertabschreibung** kann **nur mehr für bis 28.2.2014 neu erworbene** operativ tätige inländische Gruppenmitglieder geltend gemacht werden.

TIPP: Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Achtung:** Seit dem 1.3.2014 können aber nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste – verteilt auf drei Jahre - führt. Ab der Veranlagung 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25 % gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinns, aber maximal 45.350 Euro (vor 2013: 100.000 Euro) pro Jahr. Seit der Veranlagung 2013 wurde der 13%-ige Satz für den

Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 Euro eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 Euro und 350.000 Euro können nur 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 Euro und 580.000 Euro 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 Euro gibt es gar keinen GFB.

Bis 30.000 Euro Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter Grundfreibetrag = 3.900 Euro). Ist der Gewinn höher als 30.000 Euro, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als **Investitionen** kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

ACHTUNG: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, können außer den oben erwähnten Sachanlagen **nur mehr Wohnbauanleihen**(oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 Euro durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen, auch wenn diese zumeist eine sehr lange Laufzeit haben (die Mindestlaufzeit für Wohnbauanleihen beträgt 10 Jahre) und man sich die Chancen auf höhere Zinsen nimmt. Vorsicht ist beim Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen geboten. Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine **Restlaufzeit von 4 Jahren** aufweisen. Ist die Restlaufzeit nämlich kürzer, kann die Nachversteuerung des GFB bei Tilgung nur vermieden werden, wenn in dieser Höhe in begünstigte Sachanlagen investiert wird. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2014 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 Euro (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wohnbauanleihen gekauft** werden. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4 % Zinsen steuerfrei).

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13 % von 30.000 Euro = 3.900 Euro) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

Was Sie bei der Steuerplanung für 2014 beachten sollten

Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5 %** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**. Diese Neuregelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig** für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren ergibt sich somit ein höherer steuerlicher Bilanzansatz, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50 % betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80 %-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei

Abzinsung mit 3,5 % über die Restlaufzeit nicht ein niedriger Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

Managergehälter

Gehälter, die 500.000 Euro brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Da diese Bestimmung erst mit 1.3.2014 in Kraft getreten ist, sind nur die nach diesem Stichtag anfallenden Aufwendungen betroffen. Die Betragsgrenze ist somit für das Kalenderjahr 2014 zu aliquotieren und beträgt daher 416.667 Euro. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen**, die ab dem 1.3.2014 ausbezahlt werden, sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6 %** unterliegen.

Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2014 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2014 geleistet werden. Für weitere Details siehe die Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 10 % beantragt werden. Prämien für **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 Euro pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2014** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vornhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Tag für den 20 %igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6 %ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens **50 % des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres** ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend** weniger als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30 %** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 Euro** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 Euro** (bei nur 10 %igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 Euro** (bei nur 20 %igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 Euro im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Da die Umsatzgrenze auf Basis der vereinnahmten Entgelte berechnet wird, kann es sich lohnen, die Vereinnahmung von Umsätzen in das nächste Jahr zu verschieben. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2014 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer** zu verzichten, um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen. Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtignte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht **bindet** den Unternehmer allerdings für **fünf Jahre!**

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2007

Zum 31.12.2014 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2007 aus. Diese können daher **ab 1.1.2015** vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartige **Grundstücke** wurde daher auf **22 Jahre verlängert.**

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2014 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2014 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2014 maximal 4.743,72 Euro und der Jahresumsatz 2014 maximal 30.000 Euro betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal 395,31 Euro** und der **monatliche Umsatz maximal 2.500 Euro** betragen.

TIPP: Der Antrag für 2014 muss spätestens am 31.12.2014 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2014 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

TIPP: Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Arbeitsjahr/Kalenderjahr. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genützt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2009 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählen **bis 31.1.2011 auch Dienstleistungsunternehmen** wie zB Hotels, Wäschereien) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

12.2. Steuertipps zum Jahresende 2014 für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die ab der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel über 83.333 Euro gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50 % zu Anwendung kommt.

Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der **Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, um **15 % erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 Euro steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 Euro**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 Euro. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: 1.000 Euro Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser **Zuschuss bis zu einem Betrag von 1.000 Euro jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("**Jobticket**") auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

12.3. Steuertipps zum Jahresende 2014 für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2014

Wer im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hin-

aus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2014 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2014 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2014 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2014 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2014 vorgelegt hat).

Arbeitnehmerveranlagung 2009 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2009 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt); - Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags; - Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.

TIPP: Am 31.12.2014 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2009 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2014 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Pendlerrechner, Pendlereuro

Seit 25.6.2014 steht unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> ein **Pendlerrechner** zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Arbeitnehmer, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung das

Pendlerpauschale und den Pendlereuro für das ganze Jahr 2014 berücksichtigt haben wollten, mussten bis spätestens 30. September 2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners dem Arbeitgeber übergeben. Wer erst später feststellt, dass er Anspruch auf das Pendlerpauschale bzw den Pendlereuro hat, kann dies bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Das bisherige Formular L34 verliert seine Gültigkeit.

Der **Pendlereuro** ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

12.4. Steuertipps zum Jahresende 2014 für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben bis maximal 2.920 Euro (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2014 bezahlen

Die üblichen (**Topf-)**Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 Euro auf 5.840 Euro**. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 Euro pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur **zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 Euro vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 Euro**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem "Sonderausgabentopf" sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 Euro** begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Seit 2009: Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Seit 2012: Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Spenden für **Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung** dienende Lehraufgaben können seit 2012 nicht nur an österreichische Institutionen (Universitäten, Forschungsförderungsfonds, Akademie der Wissenschaften, sonstige mit Forschungs- und Lehraufgaben befasste Institutionen) getätigt werden, sondern auch an vergleichbare Institutionen im EU/EWR-Raum, wenn dies der österreichischen Wissenschaft bzw Erwachsenenbildung zugute kommt. Diese **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt**

registrieren lassen und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht.

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wurde vereinheitlicht. Auch die neu aufgenommenen begünstigten Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, sowie die Tierheime müssen sich **als begünstigte Spendenempfänger registrieren lassen**. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2013 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden generell **Sachspenden** anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden. Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

Außergewöhnliche Belastungen noch 2014 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12 % des Einkommens beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 Euro pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 Euro). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht

abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2014 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an.** Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

Prämie 2014 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.495,12 Euro** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2014 **von 106,04 Euro.**

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 Euro** pro Jahr noch ein Betrag von **18 Euro** lukriert werden.